

## **Anhang 1: Altlastenverordnung / Diskussion einzelner Änderungsvorschläge**

### **Art. 9 Abs. 2 Bst. a**

Bislang genühten „Spuren“ von Stoffen, die von einem belasteten Standort stammend in einer Grundwasserfassung von öffentlichem Interesse festgestellt wurden, um beim Standort einen altlastenrechtlichen Sanierungsbedarf auszulösen. Künftig müssen diese Stoffe über der Bestimmungsgrenze festgestellt werden. Die Bestimmungsgrenzen sind für die altlastenrelevanten Stoffe in einer Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) festgelegt. Die neue Regelung dient somit der Präzisierung und der Rechtssicherheit im Vollzug und wird von uns begrüsst.

Wir begrüssen im Weiteren, dass auch mit der neuen Regelung die Schwelle, bei der ein Standort im Einzugsgebiet einer wichtigen Grundwasserfassung sanierungsbedürftig wird, weiterhin relativ tief angesetzt wird. Dies trägt der grossen Bedeutung unserer Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gebührend Rechnung.

### **Art. 11**

Die bisherige Bestimmung legte fest, dass Standorte sanierungsbedürftig sind, von denen Emissionen der Porenluft nachweislich an Orte gelangen, an denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten können. Die nun vorgeschlagene Ergänzung dieser Regelung erachten wir als sinnvoll. Gemäss diesem Vorschlag sollen künftig Standorte überwacht werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass Emissionen der Porenluft an Orte gelangen können, an denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten können.

### **Art. 21 Abs. 2**

Gegen die Abgabe der zusätzlich gewünschten Angaben ans BAFU gibt es keine Einwände, auch wenn der Nutzen für den Vollzug nicht klar ersichtlich ist.

## **Anhang 1**

### *Anpassung für Ammonium und Nitrit*

Bislang wurden im Kanton Solothurn zwar Standorte wegen Überschreitungen der zulässigen Werte für Ammonium oder Nitrit als sanierungsbedürftig eingestuft. Eigentliche Sanierungen einzig wegen dieser Stoffe wurden aber nicht veranlasst oder durchgeführt. Gegen die vorgesehene Anpassung, wonach die Konzentrationswerte für Ammonium und Nitrit nur noch für die Beurteilung der Einwirkungen auf oberirdische Gewässer gelten, haben wir keine Einwände.

Unseres Wissens ist die ökotoxikologische Wirkung von Ammonium und Nitrit auf die Biozönose des Grundwassers nicht geklärt. Der Bericht „Relevanz von Ammonium und Nitrit im Abfall- und Altlastenbereich“ der BMG Engineering AG vom 19. Dezember 2014 im Auftrag des BAFU äussert sich nur zur Fischtoxizität und nicht zur toxischen Wirkung auf andere aquatische Organismen (Kap. 3.1.2). Sollte die toxische Wirkung auf die Makro- und Mikrofauna im Grundwasser von ähnlicher Bedeutung sein wie diejenige auf die Fische in den Oberflächengewässern, dann stellt sich die Frage, ob bei erhöhter Ammonium- und Nitritkonzentration im Grundwasser die Grundsätze von Art. 1 GSchG noch vollumfänglich eingehalten werden und das Grundwasser in seinen natürlichen Eigenschaften erhalten werden kann.

### *Anpassung für Vinylchlorid*

Die Erhöhung des Konzentrationswertes für Vinylchlorid von 0.1 µg/l auf 0.5 µg/l wird auf den Vollzug im Kanton Solothurn voraussichtlich wenig Einfluss haben. Wir kennen im Kanton Solothurn einige sanierungsbedürftige Standorte aufgrund von Überschreitungen des zulässigen Wertes für Vinylchlorid. Die Anpassung des Konzentrationswertes wird deren altlastenrechtliche Einstufung jedoch nicht verändern, da die Überschreitungen ein Vielfaches sowohl des alten wie auch des neuen Konzentrationswertes betragen. Zu begrüssen ist, dass mit der Anpassung die Erreichung des Sanierungsziels realistischer und schneller erfolgen wird. Wir begrüssen die Anpassung.